

HINKMAR VON REIMS UND DIE BONIFATIUSBRIEFE.

Von
ERNST PERELS.

Trotz der zahlreichen älteren Editionen der Bonifatiusbriefe hat erst ihre Neuauflage durch M. TANGL¹ eine überzeugende Überlieferungsgeschichtliche Klarlegung gebracht. In seinen in dieser Zs. veröffentlichten Studien zu der neuen Briefausgabe² hat TANGL außerdem gründliche Erläuterungen seiner editorischen Arbeit gegeben. Er hat dabei auch die kanonistische Literatur berücksichtigt, und zwar kam er an erster Stelle auf die Verwertung zu sprechen, welche die Briefe des Bonifatius bei Hinkmar von Reims gefunden haben.³ Hierzu möchte ich einige Ergänzungen beibringen.

TANGL hat nachgewiesen, daß Hinkmar sich die Bonifatiusbriefe fünfmal zunutze gemacht hat: zunächst an zwei Stellen⁴ n. 26, sodann in zwei benachbarten Kapiteln des Traktats 'De iure metropolitanorum'⁵ n. 58 und n. 88, endlich an einer fünften Stelle⁶ nn. 24. 51. 60. 80. 88.⁷

¹) MG. Epistolae selectae I (1916). ²) NA 40, 639 ff.; 41, 23 ff.

³) NA. 41, 72 ff. ⁴) Migne, Patr. lat. 125, 660; 126, 136. ⁵) Migne 126, 201 c. 21; ebenda c. 20. — An Adventius von Metz, der 875 starb, kann diese 876 verfaßte Abhandlung nicht gerichtet gewesen sein.

⁶) Migne 126, 214 c. 7. ⁷) Seine Kenntnis von n. 56 (Synode von Estinnes, 743) verdankte Hinkmar nicht den Bonifatiusbriefen direkt, sondern der Zwischenquelle des Benedictus Levita, Tangel a. a. O. 41, 76.